



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

05.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Erwartungen an Zulieferer.....	2
3. Umweltstandards.....	3
4. Menschenrechte und Sozialstandards.....	5
5. Compliance und Integrität	6
6. Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten	8
7. Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten	9

1. Einführung

Die VAG Gruppe bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und zur Achtung der Menschenrechte und Ökosysteme. Die VAG Gruppe erwartet, dass auch seine Lieferanten diese Grundsätze einhalten. Der vorliegende Supplier Code of Conduct dient als Grundlage für die gemeinsame Umsetzung dieser Grundsätze. Die Sicherstellung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in der Lieferkette von der VAG Gruppe ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur. Die VAG Gruppe möchte mit seinen Lieferanten zusammenarbeiten, um Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeitnehmer- und Compliance-Themen in seiner Lieferkette zu fördern.

2. Erwartungen an Zulieferer

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der VAG Gruppe und seinen Lieferanten. Der Supplier Code of Conduct gilt, wenn der Lieferant eine Geschäftsbeziehung mit der VAG Gruppe unterhält. Die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct sollen entlang der gesamten Lieferkette befolgt werden. Die VAG Gruppe erwartet daher auch von seinen Lieferanten, dass sie diese Grundsätze bei angemessen in ihrer eigenen Lieferkette adressieren. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct entbindet die Lieferanten nicht von der Erfüllung anderer Anforderungen, die sich aus den für sie geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ergeben.

b. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Anerkennung internationaler Richtlinien

Die VAG Gruppe erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze einhalten und international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards ("ESG-Standards") einhalten, wie sie insbesondere in internationalen Konventionen definiert sind. Dazu gehören die zehn Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Darüber hinaus beruht der Supplier Code of Conduct auf den internationalen Übereinkommen, die in der Anlage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannt sind.

c. Ethische Grundsätze

Die Lieferanten sollten sich in allen Geschäftsbereichen an ethische Standards halten und integer handeln und sich bemühen, diese zu fördern.

3. Umweltstandards

a. Einhaltung von Umweltstandards

Es ist sicherzustellen, dass alle geltenden nationalen Umweltstandards und internationalen Konventionen zu Umweltstandards eingehalten werden. Die Lieferanten müssen die geltenden Vorschriften zum betrieblichen und produktbezogenen Umweltschutz einhalten. Im gesamten Prozess der Lieferkette sind die Umweltauswirkungen des Ressourcen- und Energieverbrauchs, der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, des Wasserverbrauchs, der Auswirkungen auf Boden und Wasser sowie des Abfalls zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren und der Erhalt der Biodiversität nach Möglichkeit zu fördern. Dies gilt auch für Waren. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Themen wird den Lieferanten empfohlen, sich entsprechenden Initiativen anzuschließen oder sich entsprechend bewerten zu lassen. Alle Zulieferer müssen die lokalen Gesetze bei der Entstehung, Lagerung, Entsorgung und dem Recycling von Abfällen, Abgasen und Abwässern einhalten.

b. Treibhausgasemissionen

Alle Lieferanten und deren Zulieferer sind aufgefordert, kosteneffiziente Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen zu finden. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen so weit wie möglich durch Vermeidungs- und Reduktionsstrategien zu verringern. Erst wenn diese Strategien ausgeschöpft sind, sollen verbleibende Emissionen ausgeglichen werden. Darüber hinaus behält sich die VAG Gruppe das Recht vor, den Kohlenstoff-Fußabdruck (Scope 1-3) von Waren, Prozessen und Dienstleistungen, die an die VAG Gruppe geliefert werden, auf besondere Anfrage anzufordern. Die Erhebung, Berechnung, Auswertung und Kommunikation der relevanten CO₂-Daten sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Standards des Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) erfolgen.

c. Verschmutzung

Schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden müssen so weit wie möglich vermieden oder reduziert werden. Nicht vermeidbare Abfälle sollen ordnungsgemäß recycelt werden.

d. Wasser- und Meeresressourcen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Aktivitäten keine Verschlechterung der Wasserqualität verursachen. Sie müssen Wasser und Meeresressourcen verantwortungsvoll und sparsam nutzen.

e. Nutzung von Ressourcen und Kreislaufwirtschaft

Die VAG Gruppe erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Die Lieferanten sollen die sichere und umweltverträgliche Entwicklung, Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung ihrer Produkte fördern. Ressourcen sollen effizient genutzt und die Verschmutzung der lokalen Umwelt sollte vermieden werden.

f. Biologische Vielfalt

Wo es möglich ist, sollten die Lieferanten so weit wie möglich zum Schutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der Ökosysteme beitragen. Das Thema der Biodiversität ist bei der Beschaffung von Rohstoffen und Zwischenprodukten angemessen zu berücksichtigen. Der Erhalt der biologischen Vielfalt an den Produktionsstandorten und in deren Umfeld sollte geachtet werden.

g. Mineralien aus Konfliktgebieten

Es muss sichergestellt werden, dass keine Produkte verwendet werden, die Konfliktmineralien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie in Anhang II der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (OECD DDG) beschrieben. Die VAG Gruppe erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihren Sorgfaltspflichten für Mineralienlieferketten gemäß den Empfehlungen der OECD DDG nachkommen.

h. Gefährliche Stoffe

Zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt müssen die Lieferanten sicherstellen, dass gefährliche Stoffe und Chemikalien sicher beschafft, gelagert, verwendet und entsorgt werden. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen müssen eingehalten werden.

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen ist verboten. Persistente organische Schadstoffe oder Chemikalien, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind, werden weder produziert noch verwendet.

i. Nachteilige Auswirkungen von Produktionsprozessen

Der Schutz der Umwelt, des Lebens und der Gesundheit der Mitarbeiter und der Nachbarschaft muss jederzeit gewährleistet sein. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass von ihren Produktionsprozessen und Produkten keine Risiken für die Öffentlichkeit ausgehen.

j. Abholzung

Der Schutz von Wäldern und anderen wertvollen Ökosystemen spielt eine zentrale Rolle bei der Abschwächung des Klimawandels und der Erhaltung der Artenvielfalt. Die VAG Gruppe erwartet von seinen Lieferanten und deren Zulieferern, dass sie zu einer Netto-Null-Abholzung beitragen. Alle Lieferanten und deren Zulieferer müssen sich bemühen, sicherzustellen, dass Primärwälder und andere schützenswerte Gebiete nicht für die Produktion von Rohstoffen gerodet werden. Im Falle einer legalen Abholzung sollte nach Möglichkeit ein Ausgleich durch Wiederaufforstung erfolgen.

k. Tierschutz

Die geltenden nationalen Gesetze zum Tierschutz müssen in vollem Umfang beachtet werden.

4. Menschenrechte und Sozialstandards

a. Einhaltung von Menschenrechten und Sozialstandards

Unsere Lieferanten halten sich an alle geltenden nationalen Menschenrechtsstandards, Arbeitsschutzbestimmungen und internationalen Konventionen zu Menschenrechten und Sozialstandards. Die Lieferanten verpflichten sich zu den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der ILO und den Vorgaben des örtlichen Rechts.

b. Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie bei ihren Tätigkeiten und gegenüber ihren Mitarbeitern die international anerkannten Menschenrechte wahren und weder direkt noch indirekt auf Zwangsarbeit (einschließlich moderner Sklaverei und Menschenhandel) und Kinderarbeit jeglicher Art zurückgreifen oder Vorprodukte verwenden, die mit Hilfe solcher Arbeit hergestellt wurden. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung muss höher sein als das Alter, in dem die Schulpflicht nach dem Recht des Arbeitsortes endet. Als Zwangsarbeit gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Strafen (körperlicher, geistiger, finanzieller oder sonstiger Art) auferlegt wird und zu der sich die Person nicht freiwillig bereit erklärt hat. Alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Unterdrückung oder Ausbeutung in der Arbeitsumgebung, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Demütigung, sind ebenfalls verboten. Allen Arbeitnehmern muss das Recht eingeräumt werden, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfristen zu beenden. Es ist verboten, den Mitarbeitern ihre Ausweispapiere vorzuenthalten.

c. Keine Zwangsräumung

Land-, Wasser- und Ressourcenrechte müssen respektiert werden. Die Lieferanten nehmen keine widerrechtliche Zwangsräumung vor, entziehen also widerrechtlich kein Land, Wald oder Gewässer.

d. Antidiskriminierung

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeitern und Bewerbern ist zu vermeiden und aktiv zu verhindern. Insbesondere darf niemand wegen seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seines Alters, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner sozialen Herkunft, seines Gesundheitszustandes, seiner ethnischen Herkunft, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, seiner politischen Zugehörigkeit oder seiner politischen Meinung oder seiner sexuellen Identität diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitern sowie bei deren Ausbildung, Beförderung und Entlohnung.

e. Gerechte Bezahlung

Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter pünktlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Lohnvorschriften bezahlen, einschließlich Mindestlöhnen, Überstunden und anderen erforderlichen Leistungen.

f. Tarifverhandlungen, Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten unterstützen und respektieren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Das Recht aller Beschäftigten, frei und demokratisch Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen, muss jederzeit respektiert werden. Die Gewerkschaften müssen in der Lage sein, frei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Arbeitsortes zu handeln. Dies gilt auch für das Streikrecht. In Ländern, in denen eine freie und demokratische Gewerkschaftsarbeit nicht erlaubt ist, prüft der Lieferant, ob sonstige Maßnahmen nach nationalem Recht zulässig sind.

g. Gesundheit und Sicherheit

Die nach dem Recht des Arbeitsortes geltenden Gesundheits- und Sicherheitspflichten müssen jederzeit eingehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Arbeitsplatz geeignete Systeme vorhanden sind, um potenzielle Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu ermitteln, zu bewerten, zu verhindern und zu kontrollieren. Es müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

h. Einsatz von Sicherheitskräften

Es ist verboten, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz eines Geschäftsvorhabens anzustellen oder einzusetzen, wenn aufgrund mangelnder Weisung oder Kontrolle durch das Unternehmen Leib und Leben von Mitarbeitern gefährdet oder die Versammlungsfreiheit eingeschränkt wird.

5. Compliance und Integrität

a. Einhaltung von Vorschriften und Integrität

Die VAG Gruppe geht davon aus, dass seine Lieferanten geschäftliche Integrität als Grundlage jeder Geschäftsbeziehung betrachten.

b. Vertrauliche Informationen

Die Lieferanten sind verpflichtet, vertrauliche Informationen und Daten sorgfältig aufzubewahren, sie nicht an Unbefugte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen und sie ausschließlich für die vereinbarten Geschäftszwecke zu verwenden.

c. Datenschutz

Die Lieferanten verpflichten sich, die persönlichen und vertraulichen Daten von Mitarbeitern und Kunden zu schützen. Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn dies absolut notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

d. Interessenkonflikte

Lieferanten, die von einem potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt in Bezug auf der VAG Gruppe betroffen sind, sind verpflichtet, diesen Konflikt unverzüglich offenzulegen und zu lösen.

e. Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Jegliches Verhalten von Lieferanten, das den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen erwecken könnte, ist verboten. Die VAG Gruppe verlangt von seinen Lieferanten, keine Vorteile zu gewähren oder anzunehmen, um Einfluss zu nehmen. Spenden an Amtsträger, Regierungsvertreter oder deren Vertreter sind ebenfalls strengstens untersagt.

f. Geldwäsche

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen eingehalten werden. Lieferanten dürfen sich nicht an Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligen.

g. Spenden an politische Parteien und gewählte Vertreter

Die VAG Gruppe bestärkt seine Lieferanten darin, keine Spenden an politische Parteien, deren Vertreter, Politiker, gewählte Amtsträger und Kandidaten für politische Ämter sowie an Einzelpersonen zu tätigen.

h. Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit einem fairen und energischen Wettbewerb und den geltenden Wettbewerbsgesetzen führen. Sie müssen sich an faire Geschäftspraktiken halten.

i. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Unsere Lieferanten sind dem fairen und ungehinderten Wettbewerb als Grundprinzip einer freien Wirtschaft verpflichtet. Sie sollten von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit Konkurrenten, Lieferanten, Distributoren, Händlern und Kunden sowie von Praktiken, die den Wettbewerb einschränken, Abstand nehmen. Dazu gehören zum Beispiel Preisabsprachen mit Wettbewerbern, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der unrechtmäßige Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit Wettbewerbern.

j. Insiderinformationen

Die Verwendung von Insiderinformationen beim Handel mit Wertpapieren oder anderen handelbaren Finanzinstrumenten ist gesetzlich verboten. Auch die Weitergabe solcher Informationen an Dritte zu solchen Zwecken ist verboten. Sollten unsere Lieferanten von solchen Informationen Kenntnis erlangen, werden sie diese gemäß den Vorschriften über Insiderhandel behandeln. Insiderinformationen sind spezifische Informationen über Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und die, wenn sie öffentlich bekannt werden, den Kurs von Wertpapieren oder ähnlichen Finanzinstrumenten erheblich beeinflussen könnten. Beispiele für solche Umstände sind unter anderem sinkende und steigende Gewinne, Großaufträge, Fusions- oder Übernahmepläne eines Unternehmens, bedeutende neue Produkte oder Änderungen in der Unternehmensführung.

k. Beschwerdeverfahren

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und Beschwerden vertraulich vorzubringen. Der Umgang mit internen Beschwerden sollte systematisch, nachvollziehbar und dokumentiert sein. Lieferanten sollten unaufgefordert Informationen über Beschwerden zur Verfügung stellen, die für die Zusammenarbeit mit der VAG Gruppe relevant sind.

6. Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten

a. Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Es muss sichergestellt werden, dass die Standards dieses Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten werden.. In einzelnen Ländern, Geschäftsbereichen oder Märkten können strengere Vorschriften als die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen bestehen. In solchen Fällen gelten die strengerer Regeln.

Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass er eine Anforderung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten nicht erfüllen kann, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen, muss er die VAG Gruppe unverzüglich informieren.

b. Überwachung durch die VAG Gruppe

Der Lieferant wird der VAG Gruppe im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einhaltung des Supplier Code of Conduct erteilen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die VAG Gruppe berechtigt und unter Umständen verpflichtet ist, eine Risikoanalyse, insbesondere nach § 5 LkSG, durchzuführen. Der Lieferant hat auf Anfrage unverzüglich alle für die Durchführung der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG erforderlichen Informationen beim Lieferanten zur Verfügung zu stellen, auch wiederholt, wenn eine Wiederholung gemäß § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist.

Die VAG Gruppe ist berechtigt, auf Basis einer Risikoeinschätzung bei erkannten Verstößen und auch bei Verdacht von Verstößen gegen die hier niedergelegten Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialstandards durch ein Audit in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu überprüfen. Ein solches Audit erfolgt nach angemessener Ankündigung zu den regulären Geschäftszeiten und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und das Kartellrecht. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist, muss der Lieferant dabei nicht gewähren.

c. Präventions und Abhilfemaßnahmen

Wenn eine Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung beim Lieferanten verletzt wurde oder eine solche Verletzung droht, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden und das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die wird Präventions- und Abhilfemaßnahmen an den Ergebnissen der Risikoanalyse risikobasiert ausrichten. Auf Wunsch des Lieferanten erteilt die VAG Gruppe Auskunft über konkret ermittelte Risiken und deren Priorisierung.

d. Meldung von Misständen

Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Verstoß gegen den Supplier Code of Conduct zu melden. Wesentliche Compliance-Verstöße, insbesondere illegale Geschäftspraktiken, können von allen Mitarbeitern des Lieferanten über die eingerichteten und zugänglichen Beschwerdewege gemeldet werden. Mögliche Verstöße gegen den Supplier Code of Conduct können Sie unter <https://aurelius.compliance.one> melden. Alternativ können Sie das VAG Whistleblower-Tool aufsuchen, idem sie **hier** klicken.

7. Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser Supplier Code of Conduct ist integraler Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen mit der VAG Gruppe. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct unterstützt der Lieferant die VAG Gruppe bei der Klärung des Sachverhalts. Im Falle von Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct behält sich die VAG Gruppe das Recht vor, je nach Schwere des Verstoßes, die Erstellung eines Konzepts von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem die Aufforderung zur sofortigen Beseitigung des Verstoßes, die Geltendmachung von Schadensersatz oder die Kündigung des Vertrags. Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten behält sich die VAG Gruppe das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.